

Satzung der

Stiftung für internationale Kindergesundheit

in der Fassung vom 25.4.2022

Präambel

1983 wurde die nach dem Kinderarzt Prof. Dr. Hermann Mai benannte Stiftung von der Deutschen Gesellschaft für Kinderheilkunde gegründet. Sie zielt darauf ab, die Kindergesundheitspflege in Entwicklungsländern zu unterstützen. Im Jahr 2017 wurde die Stiftung umbenannt, nachdem neuere Untersuchungen gezeigt haben, dass Hermann Mai nicht nur die NS-Ideologie aktiv unterstützt hat, sondern insbesondere eine aktive Rolle in Verfahren zur Zwangssterilisierung von Frauen und Männern übernommen hatte. Dies muss als ärztliches Fehlverhalten gewertet und auch in Erinnerung gehalten werden.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen **,Stiftung für internationale Kindergesundheit.**

Sie ist eine selbständige, rechtsfähige Stiftung des Privatrechts, hat ihren Sitz in Tübingen und untersteht der Aufsicht des Regierungspräsidiums Tübingen. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 AO.

§ 2 Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist:

1. die fachliche Qualifizierung von Kinderärztinnen und Kinderärzten für Tätigkeiten zur Förderung der Gesundheit von Kindern in Ländern mit eng begrenzten finanziellen Ressourcen;
2. die Unterstützung von Projekten, die der unmittelbaren Prophylaxe und Therapie häufiger Gesundheitsstörungen in armen Ländern und der Ausbildung einheimischer Ärzte und Gesundheitsarbeiter dienen.

Der Stiftungszweck wird auch verwirklicht durch finanzielle Zuwendungen an gemeinnützige Einrichtungen und Organisationen zur Förderung der Kindergesundheit und der Kinderheilkunde in Entwicklungsländern unter den Voraussetzungen des § 58 Nr. 1 AO.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

1. Das Vermögen besteht aus dem Geldvermögen. Über die Art seiner Anlage entscheidet der Vorstand.
2. Dem Stiftungsvermögen wachsen eventuelle Zuwendungen des Stifters oder Dritter zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind.
3. Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen des Stifters bzw. Dritter zu den satzungsgemäßen Zielen.

§ 5 Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand, der Vorstand der Gesellschaft für Tropenpädiatrie und Internationale Kindergesundheit (GTP) e.V. als Beirat sowie der Stiftungsrat.

1. Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzendem und seinem Stellvertreter, dem auch die Schriftführung/Geschäftsführung obliegt. Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitzenden oder den Stellvertreter. Der Vorsitzende der Stiftung wird vom Vorstand der Gesellschaft für Tropenpädiatrie und Internationale Kindergesundheit (GTP) e.V. bestellt.

Der Stellvertreter/Geschäftsführer wird vom Vorstand der Gesellschaft für Tropenpädiatrie und Internationale Kindergesundheit (GTP) e.V. auf Vorschlag des Vorsitzenden bestellt.

Über die Vergabe der Zuwendungen bis Euro 5.000,- entscheiden der Vorsitzende der Stiftung und der Geschäftsführer. Bei Beträgen über 5.000,- schlägt der Vorstand dem Beirat die Entscheidung vor, der mehrheitlich entscheidet.

Der Vorstand legt dem Beirat jährlich einen Rechenschaftsbericht über die Geschäftsführung der Stiftung und der Stiftungsbehörde vor.

2. Beirat

Der Beirat setzt sich zusammen aus dem Vorstand der Gesellschaft für Tropenpädiatrie und Internationale Kindergesundheit (GTP) e.V., der aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Schriftführer besteht und weiteren 6-8 Mitgliedern mit tropenpädiatrischem Engagement, die nach der Satzung des GTP e.V. gewählt werden.

Entscheidungen im Beirat der Stiftung müssen mehrheitlich gefällt werden.

3. Stiftungsrat

Dem Stiftungsrat gehören bis zu 5 Persönlichkeiten aus der deutschen Kinder- und Jugendmedizin und dem öffentlichen Leben an.

Der Stiftungsrat wird vom Vorstand der Gesellschaft für Tropenpädiatrie und Internationale Kindergesundheit (GTP) e.V. für fünf Jahre bestellt. Aus den Reihen der Mitglieder wählt der Stiftungsrat einen Sprecher.

Der Stiftungsrat steht dem Beirat und dem Vorsitzenden der Stiftung beratend zur Seite und unterstützt den Vorstand in der Beschaffung von Spenden.

§ 6 Satzungsänderung

Die Satzung der Stiftung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Stiftungsorgane geändert werden. Jedem Stiftungsorgan kommt dabei eine Stimme zu, die nur einheitlich abgegeben werden kann. Die Regelung des Stiftungsgesetzes Baden-Württemberg über Satzungsänderungen bleibt unberührt.

§ 7 Auflösung der Stiftung

Bei Auflösung der Stiftung oder Wegfall ihres in § 2 angegebenen Zwecks fällt das Stiftungsvermögen an die Gesellschaft für Tropenpädiatrie und Internationale Kindergesundheit (GTP) e.V., die als gemeinnützige Vereinigung die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.